

QUERFUNK - FREIES RADIO KARLSRUHE

Redaktionsstatut

(Stand: 14. April 2011)

I. Allgemeine Programmrichtlinien

1. QUERFUNK ist ein freies, nichtkommerzielles Radio für die Region um Karlsruhe. QUERFUNK fördert Diskussionsprozesse, Meinungsäußerungen und Informationsvermittlung von Personen und Personengruppen, die zu herkömmlichen Medien keinen oder nur begrenzten Zugang haben. QUERFUNK fördert den Austausch zwischen verschiedenen Lebensbereichen und Gruppen, regt damit zu gemeinsamem emanzipatorischem Handeln an und trägt so zur sozialen, kulturellen und politischen Weiterentwicklung bei.

2. QUERFUNK zielt auf eine Aufhebung der Trennung zwischen RedakteurInnen, TechnikerInnen und bloß konsumierenden HörerInnen. Die Arbeitsteilung zwischen Redaktion und Technik wird durchbrochen. HörerInnen haben jederzeit die Möglichkeit, selbst Beiträge herzustellen und sich über Telefon oder Anwesenheit im Studio in die Sendungen einzuschalten.

3. QUERFUNK ist dem Ziel der Gegenöffentlichkeit verpflichtet. Gegenöffentlichkeit orientiert sich an den Interessen von unten. Sie soll die Hintergründe von Ereignissen und Entwicklungen benennen und dabei vorrangig die von ihnen betroffenen Menschen zu Wort kommen lassen. QUERFUNK fördert die Verbreitung der Themen und gesellschaftlichen Fragen, die von der herrschenden Medienmacht ignoriert oder unterdrückt werden. QUERFUNK ist deshalb parteiisch, ohne sich mit Parteien zu identifizieren.

4. Eine Einflussnahme von politischen Parteien auf das Radio ist ausgeschlossen.

5. QUERFUNK orientiert sich an den Entwicklungen in seinem Sendegebiet, beschränkt sich aber nicht darauf. Politische, kulturelle und soziale Gruppen aus der Region können regelmäßige Sendungen autonom veranstalten. QUERFUNK arbeitet mit freien Radios im In- und Ausland zusammen und unterstützt die Entstehung neuer Sender, die den Zielen von QUERFUNK nahe stehen. QUERFUNK bemüht sich regional um eine bewusste und konkurrenzfreie Zusammenarbeit mit kritischen Medienschaaffenden (z.B. aus Zeitungen, Archiven, Videogruppen und Radios).

6. QUERFUNK lehnt kommerzielle Werbung im Radio ab, da Werbung Programm ist und die HörerInnen an die Interessen der Werbenden verkauft.

7. Meinungsunterschiede zwischen den Redaktionen und mit/zwischen den HörerInnen sollen auch über den Sender in angemessenem Umfang ausgetragen werden. Kontroversen sollen so dargestellt werden, dass die HörerInnen die Möglichkeit haben, sich selbst eine Meinung zu bilden. QUERFUNKs Funktion als öffentliches Forum setzt die Möglichkeit, sich unverfälscht äußern zu können, voraus. Dies gilt auch bei Aufsichtsmaßnahmen der Landesanstalt für Kommunikation (LfK) und Gegendarstellungsverlangen.

8. QUERFUNK wehrt sich gegen jede Art von Diskriminierung und Unterdrückung und soll dies auch in eigenen nichthierarchischen Strukturen umsetzen. Auch subtile Unterdrückungsformen in den eigenen Reihen (z.B. durch Ausnutzung rhetorischer Redegewandtheit, von Fachwissen oder selbstbewusstem Auftreten) sollen erkannt und bekämpft werden.

9. Da in unserer Gesellschaft keine Gleichberechtigung zwischen Frauen und Männern existiert, soll es Aufgabe des Radios sein, patriarchale und autoritäre Strukturen zu durchbrechen und dies in Sendungen und internen Strukturen zu verwirklichen.

10. Da Sprache nicht nur Ausdruck von Gedanken und Erfahrungen ist, sondern sie auch umgekehrt Denken und Handeln beeinflusst, setzt sich QUERFUNK kritisch mit herrschendem Sprachgebrauch auseinander. QUERFUNK will insbesondere Rassismen und Sexismen in der Sprache aufdecken und neue, herrschaftsfreie Sprachformen entwickeln.

11. QUERFUNK will die Struktur der Abhängigkeiten innerhalb des Staates und die sozialen, politischen und kulturellen Auswirkungen dieser Verflechtungen aufzeigen und im Radio kritisch hinterfragen (z.B. Politik/Wirtschaft, Politik/Kirche, Kirche/Wirtschaft).

12. QUERFUNK setzt sich für eine selbstbestimmte, aufgeklärte Lebensführung ein und wendet sich gegen Ideologien, Dogmen und Weltanschauungen, die dies nicht ermöglichen und hinterfragt kritisch deren Ziele, Konzepte und Wertungen. Die kritiklose Verbreitung solcher Inhalte ist ausgeschlossen.

13. QUERFUNK hinterfragt kritisch die Ursachen, Hintergründe, Strukturen und Auswirkungen von Sexismus, Rassismus, Nationalismus, Faschismus, Militarismus, Kapitalismus, Klerikalismus, Antisemitismus und Imperialismus.

13.a QUERFUNK stellt sich gegen imperialistische und militaristische Ideen oder Absichten und wendet sich gegen nationalistische Politik.

13. b QUERFUNK unterstützt Bestrebungen, die anstelle von Konkurrenz und Ausgrenzung die Förderung des Menschen mit seinen produktiven und kreativen Fähigkeiten setzt. In diesem

Sinn sollen auch die Auswirkungen der kapitalistischen Wirtschaftsordnung kritisch hinterfragt werden.

13. c QUERFUNK versucht, in dieser Gesellschaft vorhandenes rassistisches und antisemitisches Gedankengut aufzuzeigen und zu bekämpfen. Weiterhin setzt sich QUERFUNK für Völkerverständigung und die individuellen Menschen- und Grundrechte ein.

13. d QUERFUNK will jegliche faschistische Tendenzen aufzeigen und sich ihnen entgegenstellen. QUERFUNK stellt sich der Verantwortung, die sich u.a. aus der Geschichte, die in Deutschland zum Faschismus führte, ergibt und will allen Tendenzen zu deren Verharmlosung entgegenzutreten.

14. QUERFUNK sieht es als Aufgabe, der Vereinnahmung der Medien durch Politik und Wirtschaft und den damit verbundenen gesellschaftlichen Auswirkungen entgegen zu wirken.

15. QUERFUNK will dem allgemeinen Trend zur Anonymität und Vereinzelung sowie der Verschleierung gesellschaftlicher Zusammenhänge entgegenwirken und Alternativen aufzeigen.

II Redaktionelle Richtlinien

-- Inhaltliches --

1. Alle Sendungen im Programm von QUERFUNK müssen sich an den allgemeinen Programmrichtlinien dieses Redaktionsstatuts orientieren. Die Verbreitung von sexistischen, antisemitischen, rassistischen und faschistischen Inhalten ist ausgeschlossen. Darüber hinaus bemühen sich die SendungsmacherInnen in ihrer Arbeit

- in allen Sendungen die allgemeinen Programmrichtlinien anzuwenden und fortzuentwickeln,
- in Sendungen mit informativem Charakter insbesondere die Programmrichtlinien anzuwenden und fort zu entwickeln, die in den Abschnitten I.3, I.9-15 niedergelegt sind,
- in Musiksendungen lebendige wie kontrastreiche Musiken und Musikstile in ihren Lebenszusammenhängen zu präsentieren und eine kritische Auseinandersetzung mit der Musikkultur zu ermöglichen.

2. Alle ProduzentInnen (Redaktionen, Sendungen, Gruppen und Einzelpersonen) sind für den Inhalt ihrer Beiträge verantwortlich. Sie müssen sich an die gesetzlichen Auflagen halten.

3. Alle RedakteurInnen und Sendende sind an dieses Redaktionsstatut und an die Beschlüsse des Redaktionsplenums gebunden. Sie müssen Meinungsunterschiede offen und fair austragen, insbesondere unter Beachtung von Abschnitt 8 der allgemeinen Programmrichtlinien. Gleiches gilt im Verhältnis mit den HörerInnen über den Sender.

-- Organisatorisches --

4. Das Redaktionsplenum trifft alle für den laufenden Sendebetrieb wesentlichen Entscheidungen und koordiniert den Sendebetrieb, dazu gehört insbesondere:

- die Festlegung des Redaktionsstatuts. Dies muss im Einklang zu den Programmgrundsätzen des Fördervereins stehen und bedarf der Zustimmung durch den Redaktionsverein
- die Vergabe oder Aufhebung von offenen und regelmäßigen Sendeplätzen sowie die Ausschlüsse von Personen
- Die Ausschreibung und Besetzung von hauptamtlichen Stellen
- Die Grundsätze im organisatorischen Bereich
- Den Haushalt und Einzelausgaben über 1500 €.

5. Das Redaktionsplenum kann Personen bestimmen, die die auch für Gruppen und Einzelpersonen offenen Sendeplätze (Gruppenradio) koordinieren und sich um die Betreuung der Gruppen und Einzelpersonen kümmern und dabei auf die Einhaltung der Programmrichtlinien achten.

6. Das Redaktionsplenum entscheidet über die Einrichtung von Projekten zur Förderung der Medienkompetenz. Diese Projekte müssen nicht an den nichtkommerziellen Hörrundfunksendebetrieb gebunden sein. Die Projekte zur Förderung der Medienkompetenz sind an die Programmrichtlinien gebunden. Das Redaktionsplenum kann Personen benennen, die für diese Projekte zuständig sind. Die Radiobetriebsgesellschaft kann für solche Projekte eigene Lizenzen beantragen

7. Das Redaktionsplenum kann zu einzelnen Themen Arbeitsgruppen benennen. Diese sind dem Redaktionsplenum rechenschaftspflichtig und können ihm Punkte zur Entscheidung vorlegen.

Es bestimmt einmal im Jahr im Sommer Personen, die für folgende Tätigkeiten zuständig sind und ob hierfür Lohn oder Honorar bezahlt wird:

- Finanzverwaltung und Fördergelder
- Mitgliederverwaltung
- Studioteknikbetreuung
- Workstationbetreuung
- Serverbetreuung
- Aus- und Fortbildung
- ...

Diese Personen und fest Angestellt müssen am Strukturplenum teilnehmen. Bei klarer Begründung ist Fehlen möglich.

8. Das Redaktionsplenum muss die Kriterien für die Auswahl oder Streichung von Sendeplätzen öffentlich bekannt geben.

9. Sitzungen des Redaktionsplenums, des Strukturplenums und der Fachredaktionen sind öffentlich. In begründeten Ausnahmefällen kann die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden.

10. Entscheidungen werden nach angemessener Diskussion im Regelfall im Konsens gefällt. Weiteres regelt die Geschäftsordnung.

11. Eine Sendung / Redaktion, die in den Programmplan aufgenommen werden will, muss einen Einführungsworkshop besucht haben, eine Probesendung erstellt haben und das vom Redaktionsplenum beschlossene Antragsformular, in dem das Konzept der Sendung beschrieben werden muss, ausgefüllt

abgegeben haben. Die Probesendung ist zwei Monate vor Erscheinen des Programmplans im Büro abzugeben.

12. Die für alle Sendungsmachenden offene Programmkoordinationsgruppe beurteilt die abgegebene Probesendungen und Sendekonzepte und gibt dem Redaktionsplenum begründete Empfehlungen für die Aufnahme oder Ablehnung der Sendungen.

13. Die ersten 4 Monate sind Probezeit. Im letzten Redaktionsplenum der Probezeitphase wird auf Antrag ein weiteres Mal über die Aufnahme entschieden. Gibt es keinen Antrag, ist die Sendung aufgenommen. Nach 2 Sendemonaten wird im Redaktionsplenum bekannt gegeben, bei welchen Sendungen die Probezeit ausläuft.

14. Regelmäßige Sendungen sind für ihren Sendeplatz verantwortlich, sollen in der Regel am Redaktionsplenum teilnehmen und Mitglied im Förderverein sein. Häufiges Ausfallen der Sendung kann zum Entzug des Sendeplatzes führen.

15. Regelmäßig Sendungen sollen sich am Gesamtprojekt QUERFUNK aktiv beteiligen (z.B. allgemeine Verwaltungstätigkeiten, Bürodienste, Organisation von Veranstaltungen, Technikbetreuung, Aus- und Fortbildung,... Teilnahmen am Redaktion- und Strukturplenum sowie anderen Sitzungen zählen nicht dazu.)
Beteiligen sie sich nicht mindestens 2 Stunden im Jahr, müssen sie 15 Euro dem Förderverein spenden.
Nicht-Beteiligen und Nicht-Zahlen kann zum Entzug des Sendeplatzes führen.

16. Mehrere regelmäßige Sendungen können eine Fachredaktion bilden.

– Der Redaktionsverein –

17. Das Redaktionsplenum schlägt dem Redaktionsverein die Aufnahme und Entlassung von Vereinsmitgliedern vor. Jede regelmäßige Sendung kann eine/n VertreterIn in den Redaktionsverein entsenden.

18. Mindestens zwei Vorstände des Redaktionsvereins vertreten die Redaktion gemeinschaftlich als Gesellschafter in der Querfunk-Radiobetriebsgesellschaft.

19. Das Redaktionsplenum schlägt dem Redaktionsverein seinen Vorstand vor. Das Redaktionsplenum sieht den Redaktionsverein als seine inhaltliche Vertretung innerhalb der Querfunk-Radiobetriebsgesellschaft an.

– Die Querfunk-Radiobetriebsgesellschaft –

20. Der Querfunk Redaktionsverein e.V. und der Förderverein für ein Freies Radio in Karlsruhe e.v. sind einzige Gesellschafter der Querfunk-Radiobetriebsgesellschaft. Die Gesellschafterversammlung kann nur einstimmig Beschlüsse fassen.

Die Gesellschafterversammlung der Querfunk-Radiobetriebsgesellschaft wacht über die Einhaltung des Redaktionsstatuts.

Die Gesellschafterversammlung der Querfunk-Radiobetriebsgesellschaft kann ein Veto gegen einen Beschluss des Redaktionsplenums einlegen. Das Plenum muss dann erneut entscheiden.

– Das Strukturplenum –

21. Das Strukturplenum regelt den laufenden Betrieb der Querfunk-Radiobetriebsgesellschaft in Zusammenarbeit mit der Geschäftsführung. Dabei ist Punkt 4. zu beachten.

22. Das Strukturplenum kann in Zusammenarbeit mit dem Vorstand des Fördervereins für ein Freies Radio in Karlsruhe e.V die Mitgliederversammlungen des Fördervereins mit vorbereiten und KandidatInnen für das Amt des Fördervereinsvorstands vorschlagen.

23. Beschlüsse des Strukturplenums müssen beim nächsten Redaktionsplenum vorgelegt und auf Antrag vom Redaktionsplenum bestätigt werden. Das Redaktionsplenum hat bei allen Entscheidungen des Strukturplenums ein Vetorecht. Die Entscheidung ist damit ungültig

24. Die Gesellschafterversammlung der Querfunk-Radiobetriebsgesellschaft kann ein Veto gegen eine Entscheidung des Strukturplenums einlegen. Die Entscheidung ist damit ungültig.

25. Das Redaktionsplenum und das Strukturplenum stellen sich und der Geschäftsführung die jeweiligen Sitzungsprotokolle zur Verfügung.

Der Redaktionsverein, der Förderverein und die GmbH informieren das Redaktionsplenum über ihre Tätigkeiten.

Anhang zum Redaktionsstatut:

1. Geschäftsordnung des Redaktionsplenums

1. Das Redaktionsplenum ist das entscheidende Organ in wesentlichen Fragen bei QUERFUNK. Die Auseinandersetzung über das QUERFUNK-Programm ist seine zentrale Aufgabe. Das Redaktionsplenum besteht aus allen, die sich an den Sitzungen beteiligen. Die Sitzungen sind für alle Interessierten offen. Alle Sendungsmachenden sind aufgefordert, regelmäßig am Plenum teilzunehmen.

2. Das Redaktionsplenum befasst sich mit organisatorischen, formalen und inhaltlichen Aufgaben, die im Zusammenhang mit der Redaktionsarbeit von QUERFUNK stehen. Dies sind z.B. Planung und Entscheidungsfindung zu Programm und Sendepplatzbesetzung, inhaltliche Betreuung der Öffentlichkeitsarbeit, Sendekritik und Diskussion übergeordneter inhaltlicher Themen.

3. Das Redaktionsplenum tagt mindestens sechsmal im Jahr. Drei Sendungen können ein Redaktionsplenum einberufen, das frühestens zwei Wochen nach Antrag stattfinden kann und spätestens vier Wochen später abgehalten werden muss. Den Termin und Ort legt das Strukturplenum fest. Ort und Termin sind öffentlich bekannt zu machen.

4. Um die Zusammenarbeit zwischen Redaktionsplenum und Strukturplenum zu gewährleisten, muss mindestens ein/e VertreterIn des Strukturplenums an der Sitzung des Redaktionsplenums teilnehmen.

5. Das Plenum kann Sendungen und Personen auffordern, zum darauffolgenden Plenum anwesend zu sein, um strittige Fragen persönlich klären zu können. Bei mangelnder Kooperation kann das Plenum Sanktionen beschließen.

6. Das Strukturplenum schlägt dem Redaktionsplenum eine Redeleitung vor, die vom Redaktionsplenum zu Sitzungsbeginn bestätigt werden muss. Diese Aufgabe soll von wechselnden Personen ausgeübt werden. Aufgabe der Redeleitung ist das Erteilen und nötigenfalls Entziehen des Wortes, die Feststellung von Konsens durch entsprechende Nachfrage und ggf. die Feststellung des Scheiterns der Konsensfindung.

7. Vorschläge für zu besprechende Punkte sollen mindesten eine Woche vorher bekannt gemacht werden. Die Redeleitung sammelt zu Sitzungsbeginn weitere Punkte und schlägt dann die Tagesordnung vor.

8. Zu Beginn jeder Sitzung wird ein/e ProtokollführerIn bestimmt. Diese Aufgabe soll von wechselnden Personen ausgeübt werden. Auf Antrag wird der exakte Wortlaut eines Beschlusses direkt auf dem Plenum für das Protokoll verabschiedet. Das erstellte Protokoll wird zusammen mit der Anwesenheitsliste unmittelbar nach der Sitzung im Redaktionsordner im Büro öffentlich abgelegt. Es muss nach spätestens drei Tagen in lesbarer Form vorliegen und allgemein innerhalb des QUERFUNKs bekannt gemacht werden (Mailingliste, Aushang).

9. Die Beschlüsse des Plenums werden ab ihrer Veröffentlichung als bekannt vorausgesetzt. Sie sind für alle am QUERFUNK Mitwirkenden verbindlich.

10. Einsprüche gegen das Protokoll sollen binnen 1 Woche nach seiner Veröffentlichung der ProtokollführerIn mitgeteilt werden. Das korrigierte Protokoll muss erneut publiziert werden. Können sich ProtokollführerIn und EinsprucherheberIn nicht einigen, entscheidet das folgende Redaktionsplenum.

11. Zur Vorbereitung von Entscheidungen und zu Einzelthemen können vom Redaktionsplenum kurz- oder längerfristig Arbeitsgruppen gebildet werden. Diese arbeiten eigenständig und sind dem Redaktionsplenum gegenüber verantwortlich und rechenschaftspflichtig.

12. Sendekritik ist die zentrale Aufgabe des Redaktionsplenums. Sendekritik dient der Reflektion über die Qualität(en) und die Fortentwicklung des Querkfunk-Programms; es ist sowohl negative als auch positive Sendekritik erwünscht. Jede PlenumsteilnehmerIn ist zur Sendekritik berechtigt.

-- Sendekritik --

13. Sendekritik soll in Anwesenheit der Betroffenen durchgeführt werden. Eine kritisierte Sendung muss daher frühzeitig, jedoch mindestens zwei Woche vor dem entsprechenden Plenum benachrichtigt werden. Auf Antrag der kritisierten Sendung kann die Sendekritik einmalig um einen Monat verschoben werden. Das Plenum kann die temporäre Aussetzung dieser Sendung bis zur durchgeführten Sendekritik beschließen.

-- Entscheidungen --

14. Entscheidungen werden nach angemessener Diskussion im Konsens gefällt. Dies bedeutet, dass die verschiedenen Meinungen gehört werden, deren Hintergründe erkannt und diskutiert werden. Nur nach einer solchen Auseinandersetzung kann eine für alle tragbare Entscheidung gefällt werden. Dabei ist Kompromissbereitschaft – im Rahmen dieses Statuts – und gegenseitiges Ernstnehmen gefordert.

15. Kann kein Konsens gefunden werden, wird die Entscheidung auf die nächste Sitzung des Redaktionsplenums vertagt. Die nächste Sitzung muss dann innerhalb von 4 Wochen stattfinden. Über den Termin wird auf der aktuellen Sitzung entschieden.
Kann eine Entscheidung nicht verschoben werden oder wurde sie schon einmal verschoben, wird abgestimmt:

15a. Jede Sendung, die seit wenigstens vier Monaten auf einem ihr im Sendeplan zugewiesenen Platz sendet, hat eine Stimme. Sie kann auf Antrag bis zu zwei weitere Stimmen erhalten, wenn eine entsprechende Zahl von Personen aktiv an der Sendung mitarbeitet. Über dieses weitere Stimmrecht entscheidet das Plenum. Es ist erst ab dem darauf folgenden Plenum gültig. Es wird eine entsprechende allgemein einsehbare Liste geführt.

15b. Wer sein Stimmrecht nicht aufgrund der Zugehörigkeit zu einer Sendung wahrnehmen will oder kann, soll Stimmrecht erhalten, wenn er/sie seit wenigstens vier Monaten mit dem Plenum abgesprochene strukturelle Tätigkeiten ausübt. Hierüber beschließt das Plenum; es wird eine Liste mit den Namen dieser Personen geführt.

15c. Es gilt die Stimmrechtsliste, die vor Beginn der aktuellen Sitzung Gültigkeit hatte.

15d. Das Stimmrecht muss persönlich vor Ort wahrgenommen werden und kann nicht von einer Sendung auf eine andere übertragen werden. Dabei hat jede anwesende Sendung mindestens eine Stimme. Jede Person kann nur eine Stimme abgeben. Auf Antrag einer abstimmungsberechtigten PlenumsteilnehmerIn erfolgt die Abstimmung geheim.

15e. Entschieden wird mit einfacher Mehrheit. Entscheidungen zu festen Sendeplätzen und Personen bedürfen einer Zweidrittelmehrheit. Änderungen des Redaktionsstatuts erfordern eine Dreiviertel-Mehrheit. Bei Abstimmungen bleiben Enthaltungen außer Betracht.

15f. Abstimmungen, bei denen mehr als eine einfache Mehrheit erforderlich ist, finden grundsätzlich geheim statt.

15g. Jede wichtige Entscheidung muss - auf Antrag eines abstimmungs-berechtigten Plenumsmitglieds - vom darauf folgenden Plenum bestätigt werden. Bei umstrittenen Entscheidungen ist ein solches Vorgehen der Regelfall. Entscheidungen zu Personen und Sendeplätzen sind schon nach dem ersten Plenum vorläufig wirksam. Bei Entscheidungen zum dauerhaften Ausschluss von Personen und Sendungen sowie Änderungen des Redaktionsstatuts müssen mindestens 10 abstimmungsberechtigte Sendungen anwesend sein. Wichtige Beschlussvorlagen, wie z.B. Änderung der Statuten bzw. der Redaktions- oder Programmrichtlinien, müssen mindestens 2 Wochen vor dem Plenum querfunkintern und durch Mail bekannt gegeben werden.

16. Entsprechend ihrer Zuständigkeiten können der Redaktionsverein und das Strukturplenum bis zur nächsten Plenumsitzung ein Veto einlegen. Im Veto-Fall muss auf dem darauffolgenden Redaktionsplenum erneut abgestimmt werden.

17. Die Gesellschafterversammlung der Querfunk-Radiobetriebsgesellschaft wacht über die Einhaltung des Redaktionsstatuts. Die Gesellschafterver-sammlung der Querfunk-Radiobetriebsgesellschaft kann ein Veto gegen einen Beschluss des Redaktionsplenums einlegen. Das Plenum muss dann erneut entscheiden.

-- Die Absetzung von Sendungen --

18a. Einem Antrag auf Absetzung einer Sendung muss eine schriftliche Sendekritik vorausgegangen sein, die zeitnah in einem vorangegangenen Plenum behandelt worden sein musste. Diese schriftliche Sendekritik muss der entsprechenden Sendung und querfunkintern mindestens zwei Wochen vor jenem Plenum zugänglich gemacht worden sein.

18b. Der Antrag auf Absetzung muss frühzeitig, mindestens zwei Wochen vor dem Plenum, auf dem er behandelt werden soll, schriftlich den Betroffenen und querfunkintern bekannt gegeben werden und sich auf der Tagesordnung des Plenums befinden.

18c. Der Antrag muss von mindestens drei Sendungen gestellt werden.

18d. Abweichend zu 15. kann bei Absetzung von Sendungen bereits auf dem ersten Plenum abgestimmt werden.

18e. Kommt eine Mehrheit zustande, ist die Sendung vorläufig bis zur Bestätigung auf dem nächsten Plenum abgesetzt.

18f. Ist die Absetzung gemäß Punkt 15g bestätigt, kann die betroffene Sendung schriftlich begründet bei der Gesellschafterversammlung der Querfunk Radiobetriebs-GmbH Widerspruch einlegen. Die Gesellschafterversammlung muss innerhalb eines Monats über den Widerspruch entscheiden oder die Angelegenheit zur erneuten Entscheidung an das Redaktionsplenum geben.

18g. Besteht Grund zur Annahme, dass eine Sendung gegen das Medienrecht verstößt, muss die Gesellschafterversammlung angemessen reagieren.

-- Der Ausschluss von Personen --

19. Das Redaktionsplenum kann Personen aus wichtigen Gründen von der aktuellen Plenumssitzung ausschließen. Kann darüber im Restplenum kein Konsens hergestellt werden, wird entsprechend Punkt 15a-g per 2/3-Mehrheit abgestimmt.

20. Das Redaktionsplenum kann Personen, die in grundlegenden Punkten gegen das Redaktionsstatut verstoßen oder sonst die Arbeit des Querfunk in unzumutbarem Maße fortgesetzt behindern, gemäß Punkt 15 von einer Mitarbeit beim Querfunk und damit auch der Nutzung der Querfunk-Infrastruktur ausschließen.

2. Geschäftsordnung des Strukturplenums

Die Geschäftsordnung des Strukturplenums entspricht der Geschäftsordnung des Redaktionsplenums, mit den folgenden Ausnahmen:

- a) Zu Beginn jeder Sitzung wird einE ProtokollführerIn und einE DiskussionsleiterIn bestimmt. Diese Aufgaben sollen von wechselnden Personen ausgeübt werden.
- b) Alle wichtigen Entscheidungen benötigen die Bestätigung der darauffolgenden Sitzung des Redaktionsplenums.
- c) Das Strukturplenum bereitet das Redaktionsplenum vor
- d) Alle wichtigen Entscheidungen benötigen die Bestätigung der darauf folgenden Sitzung des Redaktionsplenums.
- e.) Das Strukturplenum tagt mindestens alle zwei Monate, in der Regel monatlich.